

Ort, Datum: Schwaz, am 15.07.2024

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 10.07.2024, TOP 14, folgenden Beschluss gefasst:

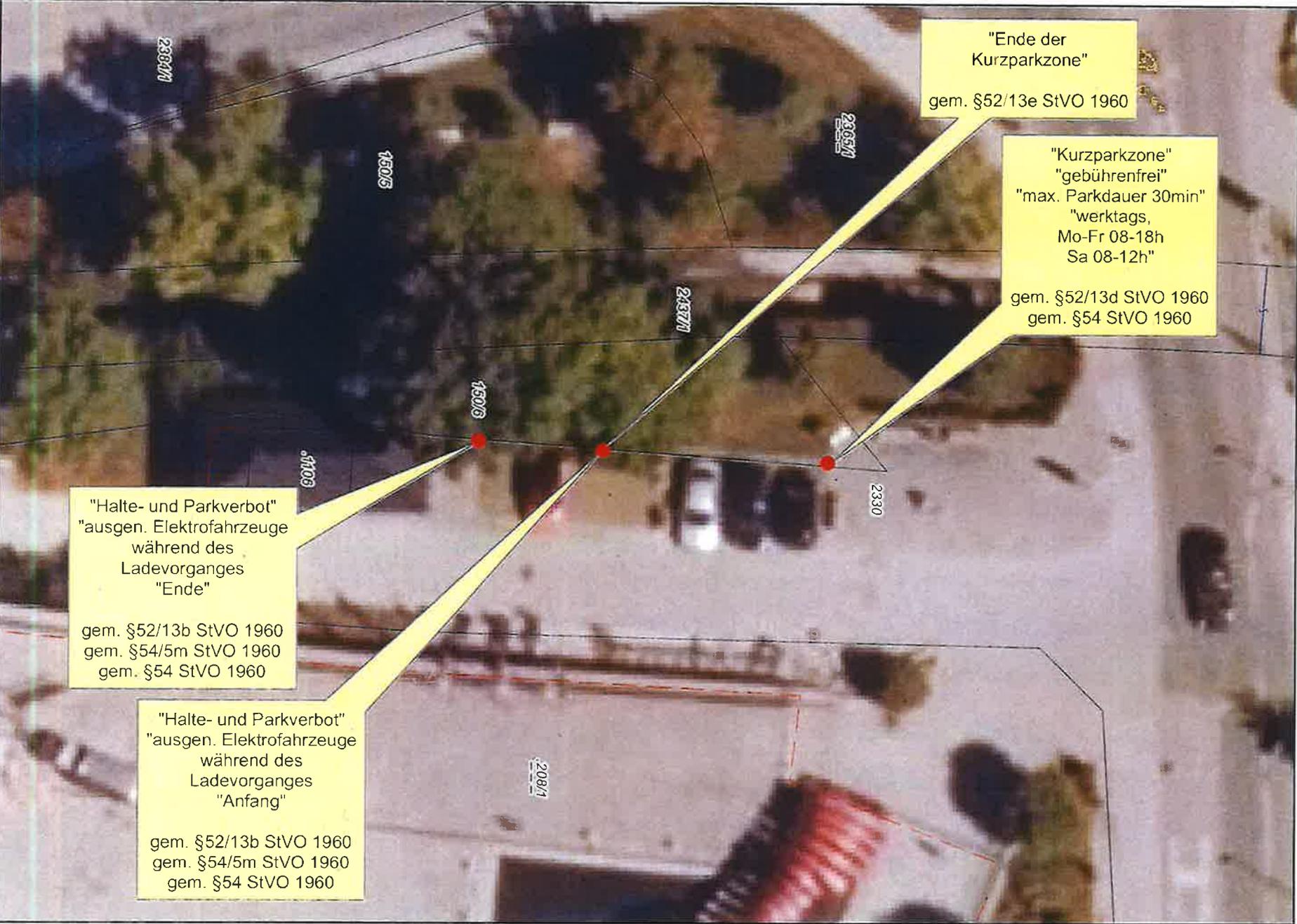
- „1. Die Verordnung des Gemeinderates vom 24.01.2024, Top 25, wird ersatzlos behoben.
2. Für die zwei östlich der Trafostation Lahnbachgasse angrenzenden Parkplätze wird gem. beiliegendem Lageplan auf eine Länge von 6,50 m ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den entsprechenden Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 sowie der Zusatzbeschilderung „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges“ gem. § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 verordnet. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit kundgemacht.
3. Für die vier verbleibenden Parkplätze auf der Nordseite des westlichsten Teiles der Lahnbachgasse zwischen der Wopfnerstraße und den Parkplätzen für E-Fahrzeuge (während deren Ladevorganges) wird eine nicht gebührenpflichtige Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 30 Minuten in den Zeiten, jeweils „werktags Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 08:00 bis 12:00 Uhr“, verordnet. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ gem. § 52 Ziff. 13d StVO 1960 mit dem vorgenannten Zusatz über die Zeiten gem. § 54 StVO 1960 und „Ende der Kurzparkzone“ gem. § 52 Ziff. 13e StVO 1960 gem. beiliegendem Lageplan in der Örtlichkeit kundgemacht.“

Für den Gemeinderat
die Bürgermeisterin:


Victoria Weber, MSc

angeschlagen am: 15.07.24

abgenommen am:



"Ende der Kurzparkzone"
gem. §52/13e StVO 1960

"Kurzparkzone"
"gebührenfrei"
"max. Parkdauer 30min"
"werktags,
Mo-Fr 08-18h
Sa 08-12h"
gem. §52/13d StVO 1960
gem. §54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
"ausgen. Elektrofahrzeuge
während des
Ladevorganges
"Ende"
gem. §52/13b StVO 1960
gem. §54/5m StVO 1960
gem. §54 StVO 1960

"Halte- und Parkverbot"
"ausgen. Elektrofahrzeuge
während des
Ladevorganges
"Anfang"
gem. §52/13b StVO 1960
gem. §54/5m StVO 1960
gem. §54 StVO 1960



schwabz
BAU & VERKEHR



Werkzeug Hinweis:
Gemäß § 3 des Grundbuchordnungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralgänge lediglich zur
Vorauswahlrichtung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsunterlagen.
Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Besonderen die Grundbuchblätter über den
Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Bestände des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt
werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datenaufgabe und der Rechtschtheit!

Grundstücksauszug

Bezeichnung
Bearbeiter

w. moser

Maßstab
Datum

1:250
18.6.2024

